Verbrechens nicht bewiesen sei, oder daß die thatsächlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung nicht ausreichend seien, um den Angeklagten für schuldig zu erklären, oder daß durch diese Ergebnisse die Anklage thatsächlich widerlegt sei. Eine beschränkte Freisprechung (von der Instanz) findet nicht statt."

Art. 293.

Verurtheilendes Erkenntniß.

„Außer diesen Fällen erkennt das Gericht auf die durch das Gesetz bestimmte Strafe. Dieß gilt auch in dem Falle, wenn das Gericht nach Lage der Sache insbesondere nach Maaßgabe des erbrachten Beweises den Angeklagten nur einer Handlung für schuldig erachtet, welche an sich nach Art. 32[a]. zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören würde."

Die erste Kammer hat diesen Beschluß abgelehnt, indem sie die Art. 292. und 293. des Entwurfs beibehalten hat. Die Majorität der unterzeichneten Deputation rathet an:

dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten,

wogegen die Minorität, (Abgeordneter Georgi und der Referent) der Kammer empfiehlt:

bei ihrem früheren Beschlusse zu beharren.

IX.

Zu Art. 358[b].

Als neuen Art. 358[b]. hat die erste Kammer folgenden angenommen:

„Das Bezirksgericht kann von Abhaltung eines öffentlichen Termins absehen, wenn der Angeschuldigte durch das Erkenntniß des Einzelrichters auf Grund seines Zugeständnisses für schuldig erklärt und zu einer Gefängniß- oder Geldstrafe, welche die Höhe von 6 Wochen, beziehendlich den Betrag von 150 Thalern, nicht übersteigt, verurtheilt worden ist und der Angeschuldigte die Berufung nur zum Zweck einer Herabsetzung dieser Strafe eingewendet hat. Es hat jedoch das Gericht auch in diesem Falle den Staatsanwalt und den Vertheidiger, wenn ein solcher bestellt ist, zu der Sitzung, um sie mit ihren Anträgen und Ausführungen zu hören, einzuladen, ohne daß das Außenbleiben derselben das Gericht an der Beschlußfassung über die Berufung hindert. Ebenso kann das Bezirksgericht von Abhaltung eines Termins absehen, wenn